Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 656

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 14. November 1958

Abschrift

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 198. Sitzung am 14. November 1958 beschlossen hat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 1958 verabschiedeten

Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten
— Drucksachen 41, 353 —

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat billigt die Grundgedanken des vom Bundestag am 17. Oktober 1958 verabschiedeten Gesetzes, sieht sich aber nicht in der Lage, diesem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Bedenken sind im einzelnen in den aus der Anlage ersichtlichen Änderungswünschen begründet. Nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist dem Bundesrat die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht mehr gegeben. Sofern ein Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes zustande kommen und den in der Anlage aufgeführten Änderungswünschen entsprochen werden sollte, könnte jedoch eine Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz in Aussicht gestellt werden.

gez. **Kaisen**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 17. Oktober 1958 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kaisen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Anlage

Änderungswünsche des Bundesrates zum Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

1. **Zu § 2**

Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Durch die Beteiligung des Bundesministers des Innern in der Form des Einvernehmens bei der Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis an Personen, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, würde eine unzulässige Mischverwaltung begründet.

Im übrigen kann eine einheitliche Handhabung dadurch erreicht werden, daß der Bundesminister des Innern die Länder darüber unterrichtet, in welchen ausländischen Staaten die Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Jedenfalls müßte die in der genannten Vorschrift enthaltene Mischverwaltung dadurch beseitigt werden, daß das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt wird.

2. **Zu §§ 8 und 13**

a) § 8 ist zu streichen.

b) In § 13 sind die Worte „die Ausbildung," zu streichen.

Begründung zu a) und b)

§ 8 legt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Eignung einer Lehranstalt fest; § 13 ermächtigt den Bundesminister des Innern u. a. zum Erlaß einer Ausbildungsordnung.

Diese Regelungen sind durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 19 GG (Zulassung zu den Heilberufen und zum Heilgewerbe) nicht gedeckt. Die Kompetenz zur Regelung der Zulassung umfaßt lediglich den Erlaß von Vorschriften über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die der Bewerber für die Zulassung erfüllen muß. Dazu gehört auch der Erlaß einer Prüfungsordnung, in der bestimmt werden kann, daß der Bewerber bei der Zulassung zur Prüfung eine Ausbildung auf bestimmten Gebieten nachzuweisen hat und daß die Prüfung die näher festzulegenden Gegenstände umfaßt. Adressat solcher Vorschriften kann aber nur der Bewerber sein, da nur für ihn die Voraussetzungen für die Zulassung festgelegt werden dürfen. Hingegen kann der Bund auf Grund des Artikel 74 Nr. 19 GG keine Vorschriften über die Ausbildung einschließlich der Zulassung zu einem Lehrgang und über die Anforderungen erlassen, die von den Lehranstalten hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer Leitung und des Lehrpersonals erfüllt werden müssen. Der Erlaß solcher Regelungen gehört vielmehr zur ausschließlichen Kompetenz der Länder.

In § 7 ist der Klammerhinweis auf § 8 zu streichen.

3. **Zu § 15**

Die Vorschrift ist in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen (siehe § 17 — BT-Drucksache 41 Anlage 1).

Begründung

Die Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes der bloßen Berufsbezeichnung erscheint nicht geboten.

4. **Zu § 20**

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Katalog der aufzuhebenden Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes noch einer Überprüfung bedarf.